

Stadionordnung SC Wiedenbrück / Jahnstadion

Präambel

Diese Stadionordnung stellt die Hausordnung des Jahnstadions an der Rietberger Straße dar. Die Stadionordnung hat Gültigkeit für diese Anlage. Inhaberin des Hausrechtes ist die SC Wiedenbrück als Betreiber. An Veranstaltungstagen übt darüber hinaus auch der jeweilige Veranstalter das Hausrecht aus. Die Rechte der Polizei- und Ordnungsbehörden auf Grundlage der Gesetze, insbesondere des PolG NW und des OBG NW bleiben hiervon unberührt.

§1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Jahnstadions, Rietberger Straße 29, 33378 Rheda-Wiedenbrück, inklusive des vorgelagerten Parkplatzes.

§2

Anerkennung / Bindung

Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/ oder Berechtigungskarte die Regelung der Stadionordnung als verbindlich an. Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung entsteht mit dem Zutritt zum Stadiongelande.

§3

Widmung

- 1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
- 2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
- 3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§4

Aufenthalt im Stadion

- 1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Jahnstadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
- 2) Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen sind Besucher/innen auf Verlangen des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes oder der Polizei verpflichtet, sich mit Hilfe eines amtlichen Personalausweises auszuweisen.
- 3) In der Stadionanlage darf sich nicht aufhalten, wer ersichtlich betrunken ist oder unter Einfluss von der freien Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln steht, gemäß § 7 gefährliche oder verbotene Gegenstände bei sich führt oder den begründeten Verdacht erregt, die Sicherheit zu gefährden.
- 4) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- 5) Personen unter 14 Jahren ist der Zutritt zum Stadion während der Veranstaltungen nur in Begleitung eines volljährigen Aufsichtsberechtigten gestattet.
- 6) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regeln des allgemeinen Hausrechts.
- 7) Das Stadion wird vor, während und nach der Veranstaltung videoüberwacht.

§5

Eingangskontrolle

- 1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- 2) Jeder Besucher ist ferner grundsätzlich verpflichtet, auf Aufforderung des Kontroll- und Ordnungsdienstes – ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln daraufhin durchsuchen und untersuchen zu lassen, ob er aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- 3) Personen, die keine Aufenthaltsberechtigung für die Stadionanlage besitzen und denen der Aufenthalt nach § 4 Abs. 3 verboten ist, dürfen die Stadionanlage nicht betreten und werden an den Zugängen abgewiesen. Das Gleiche gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot verhängt worden ist. Ebenso werden Personen zurückgewiesen und am Betreten der Anlage gehindert, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern oder die Gegenstände im Sinne von § 7 der Stadionordnung auf Aufforderung nicht ablegen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
- 4) Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist durch den Veranstalter beauftragt und vom Betreiber berechtigt, Personen und von ihnen mitgeführte Sachen- auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel- zu überprüfen und dahingehend zu untersuchen, dass die Verbote gemäß § 4 beachtet werden. Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist darüber hinaus berechtigt, das Hausrecht wahrzunehmen und Entscheidungen zur Anwendung der Stadionordnung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

- 5) Bei der Zutrittskontrolle zum Jahnstadion ist bei ermäßigten Karten (z.B. Schülern) auf Verlangen dem Ordnungs- und Sicherheitsdienst ein Nachweis über den Ermäßigungsgrund (z.B. Schülerschein) vorzulegen. Kann die Berechtigung der Ermäßigung nicht vorgelegt werden, ist die Differenz zwischen dem reduzierten und dem regulären Eintrittsgeld nachzuzahlen. Ansonsten kann der Ordnungs- und Sicherheitsdienst dem Ticketinhaber den Zutritt verwehren.

§6

Verhalten im Stadion

- 1) Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird. In der Stadionanlage darf sich nicht aufhalten, wer ersichtlich betrunken ist oder unter Einfluss von der freien Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln steht, gemäß § 7 gefährliche oder verbotene Gegenstände bei sich führt oder den begründeten Verdacht erregt, die Sicherheit zu gefährden.
- 2) Die Besucher haben allen der Sicherheit und Ordnung im Stadion dienenden Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- 3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher auch verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
- 4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten. Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

§7

Verbote

- 1) Der SC Wiedenbrück spricht sich gegen fremdenfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende, antisemitische, links-, ausländer- und rechtsextreme oder anderweitig diskriminierende Tendenzen aus. Daher können Personen, die insbesondere von ihrem äußeren Erscheinungsbild in Zusammenhang mit ihrer politischen Einstellung den Eindruck einer extremen Haltung erwecken, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählt insbesondere eine typische Bekleidung, auch mit themenbezogenen Schriftzeichen (Bsp. „A.C.A.B“), bei denen verschiedene Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen die Haltung des Trägers deutlich machen. Weiterhin können Personen, die eine solche extreme Haltung durch Fahnen, Propagandamaterial oder Ausrufe darstellen, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
- 2) Verboten sind Kennzeichen die als Erkennungsmerkmal verfassungsfeindlicher Organisationen eingestuft sind oder diesen zum Verwechseln ähnlich sehen. Das gilt auch für das Tragen und Mitführen von Fahnen, Transparenten, Aufhängern oder Kleidungsstücken. Verboten sind weiterhin Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Auffassung einen rechtsextremen Bezug dokumentiert wie zum Beispiel die Bekleidungsmarken Thor Steinar, Consdaple, Div. MaxH8 oder Erik and Sons, HoGeSa, GnuHonnters, etc.
- 3) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlich nicht relevant ist;
 - b) Waffen jeder Art, sowie andere gefährliche Gegenstände, die auch geeignet sind, Verletzungen zu verursachen oder hervorzurufen;
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;

- d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
- e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen (auch PET), die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, erlaubt ist die Mitnahme alkoholfreier Getränke bis zu 0,5 Liter als „Tetra-Pak“
- f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenstände;
- h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
- i) großflächige Spruchbänder, Doppelhalter und größere Mengen von Papier oder Tapetenrollen;
- j) Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;
- k) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- l) alkoholische Getränke aller Art;
- m) Tiere aller Art;
- n) Laser-Pointer

Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens – einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende und rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;
- b) Sichtbehindernde Transparente mit dem Zweck, unerlaubte Handlungen zu verdecken, zu enttrollen;
- c) In einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen;
- d) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- e) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- f) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- g) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- h) ohne Erlaubnis der Kommune oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- i) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- j) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§8

Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Stadionbetreiber nicht.
2. Unfälle oder Schäden sind dem Stadionbetreiber unverzüglich zu melden.

§9

Folgen bei Zuwiderhandlungen

1. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
2. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden. Das Gleiche gilt auch für Personen, die erkennbar unter Alkohol- und / oder Drogeneinfluss stehen. Dieses Betretungsverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf den Bereich des Jahnstadions beschränkt, oder mit bundesweiter Wirksamkeit ausgestattet werden
3. Sollte der Veranstalter durch ordnungswidriges Besucherverhalten zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite (DFB/DFL, UEFA, FIFA, Ordnungsbehörde u. a.) herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacher geltend gemacht. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die der Verursacher zu verantworten hat.
4. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
5. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Stadionordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen gleichwohl unbenommen. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzt, die dem Sinn der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt.

SC Wiedenbrück

Rheda-Wiedenbrück, 15.07.2022